

07. Nov. 2019

Amtsgericht Bad Hersfeld
Aktenzeichen: 10 C 346/18 (20)

Verkündet durch Zustellung
an Kl.(V.) am
an Bekl.(V.) am

Urkundsbeamtinnen/beamter der Geschäftsstelle
Verkündet am

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
22. NOV. 2019
JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE
HB

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Canada Gold Trust II GmbH & Co. KG vertr.d.Alasco GmbH,vertr.d.GF, Reichenastr. 19,
78467 Konstanz

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herbst Bröcker, Lietzenseeufer 10, 14057 Berlin

gegen

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Juest u. Koll., Goethestr. 6, 22765 Hamburg
Geschäftszeichen: 119-18-T

hat das Amtsgericht Bad Hersfeld durch den Richter am Amtsgericht Trost im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO am 06.11.2019 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung wird abgesehen gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil keine Rückzahlungsverpflichtung der Beklagten aus § 24 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages besteht.

Gemäß dem Parteinovortrag hat sich die Beklagte mit Beitrittserklärung vom 24.07.2012 mit einem Betrag vom 10.000,- € als Treugeberin über die Treuhandkommanditistin an der Klägerin beteiligt. Ziel der Beteiligung war über die Klägerin, welche in Goldschürfrechte und Verwertung insbesondere in Kanada investierte, jährliche Renditen zu erzielen.

An die Beklagte wurden bis Anfang 2015 Zahlungen in Höhe von 1.933,33 € durch die Klägerin geleistet, welche von dieser als gewinnunabhängige Vorausschüttungen im Sinne des § 28 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages qualifiziert werden.

§ 28 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„Soweit die Vorausschüttung und die damit einhergehenden Entnahmen nicht durch die Gesellschafterversammlung im vorstehenden Sinne genehmigt werden oder falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Kommanditisten unverzüglich nach Aufforderung durch die Komplementärin zur Rückzahlung verpflichtet.“

Für den weitergehenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages sowie der Beitrittserklärung wird auf die Anlagen K2 und K3

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte als Treugeberin und Treuhandkommanditistin zur Rückzahlung von 595,- € gemäß § 28 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. der Beitrittserklärung und dem Treuhandvertrag verpflichtet sei, weil ein unvorhergesehener Umstand eingetreten sei, welcher ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft begründe. Die Klausel sei gemessen an § 169 HGB zulässig und wirksam.

Insoweit sei die „Hauptinvestition“ der Klägerin in die Fa. Beaver Pass Gold Mines Inc. nach dem Vortrag der Klägerin wertlos geworden, nachdem sich herausgestellt habe, dass die gewährten Darlehen nicht in die Exploration von Claims bzw. dem Goldabbau geflossen seien, sondern von der Fa. Beaver Pass Gold Mines Inc. bzw. Vorstandsmitgliedern der Muttergesellschaft der HGM (Henning Gold Mines Inc.) veruntreut worden seien. Das Darlehen sei daher abzuschreiben. Dies führe dazu, dass der Jahresabschluss der Klägerin für 2014 korrigiert werden müsse. Es sei ein Liquiditätsengpass eingetreten zum 31.12.2014 von Aufwendungen in Höhe von 357.038,77 € für den laufenden Betrieb bei liquider Mitteln von 61.889,11 €.

Mit Schreiben vom 01.04.2015, Anlage K12, wurde die Beklagte zur Rückzahlung von 685,-€ aufgefordert. Trotz Mahnung erfolgte keine Zahlung der Beklagten.

Das Gericht folgt der Rechtsauffassung der Klägerin zur Rückzahlungsverpflichtung nicht, sondern schließt sich den Rechtsauffassungen des LG Berlin, Urteil vom 25.06.2018 – 42 S 158/17 und dem LG Duisburg, Urteil vom 19.07.2018 –5 S 53/17 an. Die Regelung in § 24 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages ist nicht hinreichend bestimmt. Der Kommanditist und Treugeber vermag hieraus nicht zu erkennen, in welchen Fällen er zur Rückzahlung verpflichtet sein könnte und wann ein solcher Fall eintritt. Die vom LG Berlin dargestellten Fallmöglichkeiten eines eventuellen Liquiditätsbedarfs gehen aus dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages nicht hervor und sind für den Kommanditisten nicht erkennbar, damit das Finanzrisiko des Anlegers nicht eingrenzbar und kalkulierbar.

Die Klausel zu § 24 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages ist damit gemäß §§ 305c ff BGB unwirksam, sodass keine gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlage im Sinne des § 169 HGB besteht aufgrund derer die Beklagte zur Rückzahlung verpflichtet wäre.

Auf die weitergehenden Begründungen des LG Berlin sowie des LG Duisburg wird ausdrücklich Bezug genommen.

Dass die Klägerin nunmehr gemäß dem vorgelegten Handelsregisterauszug aufgrund der Auflösung nicht mehr durch die Alasco GmbH vertreten wird, ist prozessual irrelevant, da die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten ist. Insoweit ist unbestritten, dass die Prozessbevollmächtigten im Zeitpunkt der Klageerhebung ordnungsgemäß mit der Vertretung der Klägerin durch die vertretungsberechtigte Alasco GmbH beauftragt worden waren, §§ 86, 51 ZPO als auch § 3 239 ff ZPO. Diese Vollmacht gilt prozessual fort.

Mangels gesellschaftsrechtlicher Anspruchsgrundlage war die Klage daher abzuweisen.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Trost
Richter am Amtsgericht